

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige                       Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde:

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz):

**Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Brandenburger Gaststättengesetz**

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

**Angaben zur Person**

Name:  Vorname:  Geburtsdatum:

Geschlecht:  männlich     weiblich    juristische Person:  Telefon:

Anschrift:

Finanzamt:  Steuernummer (soweit vorhanden):

**Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb**

Anlass:  Zeitraum (Datum) von – bis:

Mo.: von – bis  Uhr, Di.: von – bis  Uhr, Mi.: von – bis  Uhr

Do.: von – bis  Uhr, Fr.: von – bis  Uhr, Sa.: von – bis  Uhr

So.: von – bis  Uhr

Ort der Durchführung, Anschrift / Lage:

Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:

Verabreichung von Speisen,    Ausschank von:     nichtalkoholischen Getränken     alkoholischen Getränken

Datum

.....  
Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 Brandenburger Gaststättengesetz bescheinigt.

Datum

.....  
Stempel / Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten